

Eine Initiative des Europarats :

28. Januar 2007 : Der erste Europäische Datenschutztag

Der Europarat hat mit Unterstützung der EU-Kommission den 28. Januar zum „Tag des Datenschutzes“ erklärt, der in diesem Jahr erstmals stattfinden wird.

Ziel ist es, europaweit das Bewusstsein der Bürger für die Wichtigkeit des Schutzes ihrer persönlichen Daten und ihrer Grundrechte und -freiheiten (vor allem ihres Privatlebens) zu stärken. In der Tat werden tagtäglich persönliche, uns betreffende Informationen in Dateien gespeichert, an Dritte weitergegeben, mit anderen Daten zusammengeführt und auf unterschiedlichste Art und Weise genutzt, hauptsächlich durch EDV und andere neue, leistungsfähige Technologien.

Der Europäische Datenschutztag gibt den nationalen Kontrollbehörden die Gelegenheit, die Öffentlichkeit auf das Bestehen eines allgemeingültigen Rechts aufmerksam zu machen, welches das Sammeln und die Aufbewahrung personenbezogener Daten von der vorherigen und aufgeklärten Zustimmung der betroffenen Person abhängig macht und Datenverarbeitungen auf legitime und notwendige Zweckbestimmungen beschränkt. Die Nutzung personenbezogener Daten muss zudem von angemessenen Garantien in Bezug auf Treu und Glauben, Transparenz der Datenverarbeitung und Angemessenheit, Sicherheit und Vertraulichkeit der gesammelten Daten begleitet werden.

Das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten („Datenschutzkonvention“), das am 28. Januar 1981 zur Unterzeichnung ausgelegt wurde, stellt im Bereich des Datenschutzes nach wie vor die internationale rechtliche Referenz dar und hat auch die beiden EU-Datenschutzrichtlinien vom 24. Oktober 1995 (Datenschutz und freier Datenverkehr) und vom 12. Juli 2002 (Privatleben und elektronische Kommunikation) maßgeblich beeinflusst. Die Datenschutzkonvention, die vom Europarat auf der Grundlage von Artikel 8 der europäischen Menschenrechtskonvention (Rom, 4. November 1950) ausgearbeitet wurde, wurde bislang von 38 Staaten (darunter Luxemburg) ratifiziert.



COMMISSION NATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES DONNÉES

Im Großherzogtum Luxemburg wird der Schutz personenbezogener Daten bei Datenverarbeitungen durch das Datenschutzgesetz vom 2. August 2002 geregelt, welches durch das Telekommunikationsgesetz vom 30. Mai 2005 ergänzt wurde. Es obliegt der vom Datenschutzgesetz geschaffenen nationalen Kommission für den Datenschutz, über die Beachtung der Datenschutzgesetzgebung zu wachen, angemessene Verhaltensweisen im Datenschutzbereich zu fördern, den Datenverarbeiter Auskunft in Bezug auf ihre Pflichten zu geben und die Bürger über ihre Rechte zu informieren. Zu ihren Aufgaben gehört es auch, der Regierung Empfehlungen zu unterbreiten, Gutachten über Gesetzes- und Verordnungsentwürfe im Datenschutzbereich abzugeben und die von den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zu erfüllenden Formalitäten entgegen zu nehmen und zu prüfen.

Esch/Alzette, den 19. Januar 2007

Nationale Kommission für den Datenschutz

Gérard Lommel (Vorsitzender)
Pierre Weimerskirch
Thierry Lallemand

L-4100 Esch-Alzette
Tel.: 26 10 60 – 1
Fax: 26 10 60 – 29

e-mail: info@cnpd.lu
www.cnpd.lu



COMMISSION NATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES DONNÉES